

Einwohnergemeinde Biglen Personalreglement – Teilrevision 2019

29. November 2019 011.301.03

Das Personalreglement vom 1. Dezember 2006 sowie die beiden Anhänge I (Gehaltsklassen) und II (Entschädigungen, Sitzungsgelder, Reisespesen) werden gestützt auf Artikel 6 der Gemeindeordnung vom 24. Mai 2011 wie folgt geändert (Änderungen in roter Schrift):

II. Lohnsystem

Artikel 5

Grundsatz

- ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).
- Jede Gehaltsklasse setzt sich aus dem Grundgehalt von 100 % und 80 Gehaltsstufen von je 0.75 % sowie 12 Anlaufstufen zusammen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:
- 20 Gehaltsstufen von je 1.00 %
- 40 Gehaltsstufen von je 0.75 %
- 20 Gehaltsstufen von je 0.50 %

Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1.50 % des Grundgehalts vorangestellt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 25

Inkrafttreten

Die Teilrevision des Personalreglementes sowie der Anhang I (Gehaltsklassen) und der Anhang II (Entschädigungen, Sitzungsgelder, Reisespesen) treten auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung hat die Teilrevision des Personalreglementes sowie die Anhänge I und II am 29. November 2019 erlassen.

GEMEINDEVERSAMMLUNG BIGLEN

Peter Habegger Gemeindepräsident Ferdinand Zürcher Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Teilrevision des Personalreglementes vom 18. Oktober 2019 bis 18. November 2019 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Die Auflage wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 42 vom 17. Oktober 2019 und Nr. 43 vom 24. Oktober 2019 öffentlich bekannt gemacht (30 Tage vor der Versammlung).

Biglen, 29. November 2019

Ferdinand Zürcher Gemeindeschreiber



Einwohnergemeinde Biglen Personalreglement – Anhang I

29. November 2019 011.301.03

Gehaltsklassen

(Artikel 5 des Personalreglementes)

Die Stellen der Einwohnergemeinde Biglen werden folgenden <u>Gehaltsklassen</u> zugeordnet (Änderungen in roter Schrift):

Funktion	Gehaltsklasse	
Gemeindeschreiber	22	
Finanzverwalter	22	
Leiter «Bau + Betriebe» / Gemeindeschreiber-Stellvertreter	19	
Tagesschule – Leiter	16	
Tagesschule – Betreuungsperson mit pädagogischer Ausbildung	15	
Anlagewart «Elektrizitätsversorgung»	14	
Anlagewart «Wasserversorgung» (Brunnenmeister)	14	
Bibliotheksangestellte I	14	
Sachbearbeiter I	14	
Hauswart I	13	
Bademeister I	12	
Sachbearbeiter II	12	
Wegmeister I	12	
Anlagewart «Abwasserentsorgung»	11	
Bademeister II	11	
Bibliotheksangestellte II	11	
Hauswart II	11	
Tagesschule – Betreuungsperson ohne pädagogische Ausbildung	11	
Wegmeister II	11	
Bademeister III	10	
Bibliotheksangestellte III	10	
Sachbearbeiter III	10	
Wegmeister III	10	
Mitarbeitende	08	

Inkrafttreten

Der Anhang I (Gehaltsklassen) tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.



Einwohnergemeinde Biglen Personalreglement – Anhang II

29. November 2019 011.301.03

Entschädigungen, Sitzungsgelder, Reisespesen

(Artikel 23 des Personalreglementes)

Die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Reisespesen werden im Anhang II geregelt (neuer Anhang).

Entschädigungen

	Funktion	Entschädigungen	
1.	Gemeinderat		
	Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten folgende jährlichen Entschädigungen (Ziffer 1.1 – 1.8):		
1.1	Gemeinde- und Gemeinderatspräsident	Fr.	16'000.—
1.2	Gemeinde- und Gemeinderatsvizepräsident	Fr.	1'000.—
1.3	Gemeinderat – Departement «Bau»	Fr.	7'500.—
1.4	Gemeinderat – Departement «Bildung / Kultur / Sport»	Fr.	7'500.—
1.5	Gemeinderat – Departement «Infrastruktur»	Fr.	7'500.—
1.6	Gemeinderat – Departement «Finanzen / Volkswirtschaft»	Fr.	6'500.—
1.7	Gemeinderat – Departement «Öffentliche Sicherheit»	Fr.	6'500.—
1.8	Gemeinderat – Departement «Soziales / Gesundheit»	Fr.	6'500.—
1.9	Mit der Jahresentschädigung sind sämtliche Aufwendungen für die Funktion als Gemeinderat abgegolten (insbesondere Tag- und Sitzungsgelder Gemeinderat, Besuch Weiterbildung, Kurse, Aktenstudium, Vorsitzungen, Besprechungen, Delegationen, Stellvertretungen etc.). Darin enthalten ist eine Spesenpauschale von Fr. 2'000.—.		
1.10	Zusätzliche, ausserordentliche Aufträge, welche gemäss ent- sprechendem Beschluss gesondert entschädigt werden	Ziffer	9.1

2. Ständige und nichtständige Kommissionen

Die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen erhalten folgende Entschädigungen:

2.1	Tag- und Sitzungsgelder, Kurse	Ziffer	7
2.2	Reisespesen	Ziffer	8
2.3	Zusätzliche, besondere Aufträge	Ziffer	9.2
3.	Kommission für Abstimmungen und Wahlen		
3.1	Präsident (Jahrespauschale)	Fr.	300.—
3.2	Präsident und Kommissionsmitglieder (Stundenansatz)	Ziffer	10.2
4.	Gemeindedelegierte und Funktionäre		
4.1	Stellvertreter des Anlagewartes «Wasserversorgung» Jahrespauschale (Pikett)	Fr.	400.—
4.2	Geleistete Einsätze nach Aufwand (Stundenansatz)	Ziffer	10.2
	Weitere Gemeindedelegierte und Funktionäre		
4.3	Tag- und Sitzungsgelder, Kurse	Ziffer	7
4.2	Reisespesen	Ziffer	8
4.5	Zusätzliche, besondere Aufträge	Ziffer	9.2
5 .	Gemeindeführungsorganisation		
	Die Gemeindeführungsorganisation wird nach Aufwand entschädigt (Ziffer 5.1)		
5.1	Mitglieder von Führungsstäben bei Katastrophen und in Notlagen (Stundenansatz)	Ziffer	10.2
5.2	Reisespesen	Ziffer	8
6.	Maschineneinsätze		
6.1	Private Maschineneinsätze	FAT-Tarif	
	Die Entschädigungen richten sich grundsätzlich nach dem jeweiligen gültigen Tarif der Eidgenössischen Forschungsanstalt Tänikon (FAT)		

Tag- und Sitzungsgelder, Kurse

	Funktion	Entschädigungen		
7.	Tag- und Sitzungsgelder, Kurse			
	Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen, Gemeindedelegierte, Funktionäre und Angestellte haben Anspruch auf folgende Entschädigungen (7.1 – 7.7):			
7.1	Ganztagessitzungen und -kurse (ab 5 Stunden)	Fr.	220.—	
7.2	Halbtagessitzungen und -kurse (ab 3 Stunden)	Fr.	110.—	
7.3	Abendsitzungen – Präsident der Kommission (mit Aktenstudium und Vorsitzung)	Fr.	80.—	
7.4	Abendsitzungen – Protokollführer der Kommission (inkl. Protokollerstellung)	Fr.	100.—	
7.5	Abendsitzungen – Mitglieder der Kommission (mit Aktenstudium)	Fr.	60.—	
7.6	Abendsitzungen – Mitglieder der Kommission (ohne Aktenstudium)	Fr.	40.—	
7.7	Abendsitzungen – Gemeindedelegierte, Funktionäre und Angestellte	Fr.	40.—	
	Besondere Bestimmungen			
7.8	Das öffentlich-rechtlich und das privat-rechtlich angestellte Personal haben nur ausserhalb ihrer normalen Arbeitszeit			

Reisespesen

8. Reisespesen

- 8.1 Es werden das Bahnbillet (2. Klasse) oder Fr. -. 70 pro Autokilometer vergütet.
- 8.2 Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

Anspruch auf die Tag- und Sitzungsgelder.

8.3. Für Reisen auf dem Gemeindegebiet werden keine Reisespesen vergütet.

Zusätzliche, besondere Aufträge

9. Zusätzliche, besondere Aufträge

- 9.1 Die Mitglieder des Gemeinderates haben für zusätzliche, ausserordentliche Aufträge auf entsprechenden Beschluss Anrecht auf eine Entschädigung nach Aufwand (Stundenansatz Ziffer 10.1).
- 9.2 Die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen, die Gemeindedelegierten und Funktionäre (ohne Mitglieder des Gemeinderates und ohne das Personal der Gemeindeverwaltung) haben für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern (Ziffer 7.1 7.7) abgegolten werden können, Anrecht auf eine Entschädigungen nach Aufwand (Stundenansatz Ziffer 10.2).

Stundenansatz

10. Stundenansatz

- 10.1 Der Stundenansatz entspricht dem Stundenansatz I (Anhang IV Punkt 1.1)
- 10.2 Der Stundenansatz entspricht dem Stundenansatz II (Anhang IV Punkt 1.2)
- 10.3 Der Stundenansatz wird jährlich der Teuerung angepasst. Es gilt der Beschluss des Regierungsrates des Kantons Bern über die Teuerung.
- 10.4 Der Anteil Feiertage, 13. Monatslohn und Ferien sind enthalten.

Inkrafttreten

Der Anhang II (Entschädigungen, Sitzungsgelder, Reisespesen) tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.